Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf.

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 63. Oels, den 7. August 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 4. August 1917.

Betrifft gewerbliche Betriebszählung.

Auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes hat das Kriegsministerium die Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung angeordnet. Die Zählung soll den Stand des deutschen Gewerbes um die Zeit des 15. August 1917, in einigen Punkten verglichen mit dem Stande vor Kriegsausbruch, erfassen. Sie ist in folgender Weise durchzuführen:

Jeder Inhaber (oder Leiter) eines gewerblichen Betriebes — eines privaten sowohl wie eines öffentlichen — der im Kommunalverbande seine Betriebsstätte hat, ist zu befragen. Die Erhebung umfaßt:

a) Handwerk,
b) Industrie (auch Hausgewerbe und Heimarbeit),
c) Baugewerbe,
d) Handel jeder Art,
e) Bergbau, Hütten, Salinen,
f) Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Pensionen u. dgl., ebenso Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht aber Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche ganz oder überwiegend Wohlfahrtszwecken dienende Einrichtungen,
g) Versicherungsgewerbe,
h) Verkehrs- und Transport-Unternehmungen, jedoch ausschließlich der Eisenbahn, Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe, doch sind die Werkstättenbetriebe dieser Verkehrsanstalten stets zu zählen,
i) Theater-, Musik- und Schaustellungsgewerbe,
k) Fischerei,
l) Gärtnerei, soweit sie gewerblich, nicht ackermäßig betrieben wird.

Zur Durchführung dieser Erhebung dienen Fragebogen, von denen für jeden Betrieb einer bestimmt ist — jeder Filialbetrieb ist dabei als besonderer Betrieb zu zählen, erhält daher einen eigenen Fragebogen. Rechtzeitig vor dem Zählungstage wird den Ortsbehörden die nötige Anzahl von Fragebogen neben den für die Zähler bestimmten Merkblättern zugesandt werden. Wegen Verteilung der Fragebogen ist sofort das Weitere zu veranlassen; insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die zu befragenden Betriebe alsbald in den Besitz des Fragebogens gelangen. Nachforderungen von Zählpapieren sind an mich zu richten. Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseinwohner rechtzeitig von der gewerblichen Betriebszählung am 15. August 1917 in Kenntnis zu setzen. Spätestens 3 Tage nach dem Tage der Erhebung haben die Betriebsinhaber den ausgefüllten Fragebogen den Ortsbehörden wieder einzureichen. Diese sammeln die Bogen und prüfen sie auf ihre Vollzählichkeit. Kein zur Anzeige verpflichteter Betrieb darf ausgelassen sein. Die Ortsbehörden bescheinigen die Vollständigkeit und reichen die Fragebogen bis spätestens 25. August an mich ein. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten. Alle Karten sind gleichzeitig einzureichen.

Oels, den 3. August 1917.

Bestandsaufnahme der Vorräte früherer Ernten.

In Ausführung der im § 75 der Reichsgetreideordnung vorgeschriebenen Bestandsaufnahme wird für den Umfang des Kreises Oels folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer am 16. 8. Vorräte früherer Ernten an Mehl, Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupe, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der Kreisgetreidestelle in Oels anzuzeigen.

§ 2.

Die Angaben haben in Zentnern und getrennt nach Arten zu erfolgen. Der Lagerungsort ist anzugeben.

§ 3.

Unterwegs befindliche Vorräte sind sofort nach Empfang anzuzeigen.

§ 4.

Vorräte, die für einen Ortsausschuß lagern, sind als solche besonders zu bezeichnen. Zur Anzeige ist nicht der Ortsausschuß, sondern diejenige Stelle, bei der sich die Vorräte im Gewahrsam befinden, verpflichtet.

§ 5.

Nicht anzuzeigen sind Bestände der R. G. und der Heeresverwaltung.

§ 6.

Wer die obliegende Anzeige nicht in der vorgeschriebenen Frist erstattet, wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Oels, den 5. August 1917.

Das Preuß. Landesgetreideamt hat am 27. v. M. folgendes angeordnet:

I. Ausmahlungssatz.

Roggen und Weizen sind wie bisher mindestens bis zu 94 v. H., Gerste vorläufig mindestens bis zu 85 v. H. auszumahlen.

Diese Festsetzung gilt für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle oder ein selbstwirtschaftender Kommunalverband einer Mühle zum Ausmahlen gibt. Sie gilt ferner auch für alles Brotgetreide (Roggen, Weizen) sowie für Gerste, welche landwirtschaftliche Selbstversorger ausmahlen lassen. Ausnahmen für Selbstsorgermühlen kann gemäß § 17 letzter Absatz der Reichsgetreideordnung nur noch das Direktorium der Reichsgetreidestelle zulassen. **Von dieser Befugnis wird regelmäßig kein Gebrauch gemacht.** Das den Kommunalverbänden im alten Erntejahr gemäß § 49 b der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 618.782) zugestandene Recht, das Mahlen des Brotgetreides für Selbstversorger auch in solchen Mühlen zu gestatten, die das von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, ist aufgehoben. Selbstversorgermühlen, die ausnahmsweise den vorgeschriebenen Ausmahlungssatz nicht erreichen können, sind auf die Möglichkeit mehrmaliger Schrotung des Getreides hinzuweisen.

II. Höchstverbrauch der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

Die Tageskopfmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung, die seit dem 16. April d. J. 170 Gramm Mehl beträgt, ist vom Tage des Wegfalls der verbilligten Fleischzulage ab um 50 Gramm auf 220 Gramm Mehl erhöht worden.

III. Streckungsmittel.

Von der Reichsgetreidestelle wird den Kommunalverbänden Streckungsmehl, wie schon vom 16. April d. J. ab, nicht mehr geliefert. Auch von anderen Stellen werden einstweilen den Kommunalverbänden Streckungsmittel nicht zugewiesen werden, da die erhöhte Tageskopfmenge von 220 Gramm Mehl zugleich den Ersatz für Streckungsmittel in Höhe von 10 v. H. enthält.

IV. Höchstverbrauch der Selbstversorger.

Nach § 1 der Verordnung vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636) darf von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger für die Zeit vom 1. August d. J. ab bis auf weiteres eine Menge von 9 Kilogramm selbstgebautem Brotgetreide (Roggen, Weizen) monatlich auf den Kopf verwendet werden. Außerdem dürfen die Betriebsunternehmer zur Ernährung der Selbstversorger für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September an Gerste und Hafer aus selbstgebauten Vorräten zusammen 8 Kilogramm auf den Kopf verwenden. Auf die hiernach für die Selbstversorgung freigegebenen Mengen sind diejenigen Mengen anzurechnen, welche nach § 2 der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) den Erzeugern für die Zeit vom 1. bis 15. August belassen worden sind. Dabei ist zu beachten, daß den Erzeugern von Brotgetreide für die Zeit vom 16. April bis 15. August d. J. in Abänderung des § 2 — I A 1 — der letzterwähnten Verordnung tatsächlich nur 26 Kilogramm Brotgetreide auf den Kopf der Selbstversorger belassen worden sind, so daß auf die Zeit vom 1. bis 15. August d. J., also auf einen halben Monat, eine Selbstversorgerkopfmenge von 3¼ Kilogramm Brotgetreide entfällt.

Die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie für die Zeit vom 1. bis 15. August d. J. zur Ernährung der Selbstversorger nur soviel aus der neuen Ernte an Brotgetreide, Gerste und Hafer entnehmen dürfen, als sie benötigen, um einschließlich der ihnen für diesen Zeitraum nach dem Gesetz bezw. nach der Festsetzung des Kommunalverbandes noch belassenen Vorräte alter Ernte für jeden Selbstversorger höchstens 4½ Kilogramm und 2 Kilogramm Gerste und Hafer (zusammen) verbrauchen zu können.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich und ihre Wirtschaftsangehörigen noch nicht aus der neuen Ernte selbst versorgen können, sind bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab ihnen die Selbstversorgung tatsächlich möglich ist, als versorgungsberechtigte Personen zu behandeln. Sie haben jedoch für die Zeit vom 1. bis 15. August d. J., wenn sie für diese Zeit noch 3¼ Kilogramm Brotgetreide alter Ernte auf den Kopf der Selbstversorger besitzen, keinen Anspruch auf Ueberweisung von Mehl seitens des Kommunalverbandes. Vom 16. August d. J. haben Selbstversorger, die von dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes noch nicht aus der neuen Ernte versorgt werden können, vom Kommunalverband 220 Gramm Roggen- oder Weizenmehl auf den Kopf und Tag zu beanspruchen. Daneben kann ihnen vom Kommunalverband auch die Schwerarbeiter bezw. Erntearbeiterzulage gewährt werden, wenn und solange sie körperliche Schwer- bezw. Erntearbeit verrichten.

V. Brotversorgung der Reisenden.

Die von Mitte August ab eintretende Erhöhung der allgemeinen Brotration bedingt auch eine Abänderung der zurzeit geltenden Bestimmungen über die Brotversorgung der Reisenden. Demgemäß wird bestimmt, daß vom 16. August ab auf Reichsreisebrotmarken durchschnittlich nicht mehr als 250 Gr. Gebäck für den Kopf und Tag zu verabfolgen sind. Für jeden Reisetag dürfen daher vom genannten Zeitpunkt ab an eine Person nicht mehr als 5 Reichsreisebrotmarken, die je einen auf 40 Gramm und einen solchen auf 10 Gramm Gebäck lautenden Abschnitt enthalten, ausgehändigt werden; insoweit wird also Ziffer 1 des Rundschreibens vom 29. März d. J. — R. M. 1289 —, betreffend Reichsreisebrotmarken, abgeändert. Das für die Ausgabe usw. von Reichsreisebrotmarken vorgeschriebene formelle Verfahren bleibt bestehen.

VI. Verwendung von Hafer und Gerste durch die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer.

Während über die den Selbstversorgern für Ernährungszwecke freizugebenden Gerste- und Hafermengen der Bundesrat bereits vorläufig für die Zeit bis zum 30. September 1917 durch die oben erwähnte Verordnung vom 20. Juli d. J. Bestimmung getroffen hat, soll die Regelung des Verbrauchs von Getreide für Futterzwecke solange vorbehalten bleiben, bis sich die Ernteaussichten besser übersehen lassen. Es fehlen also zurzeit Bestimmungen darüber, welche Mengen an Gerste und Hafer landwirtschaftliche Betriebsunternehmer zur Fütterung des in ihrem Betrieb gehaltenen Viehes zurückbehalten und verwenden dürfen. Andererseits ist in Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes in dem Rundschreiben vom 26. Juni 1917, betreffend Frühdrusch, bestimmt worden, daß die Wintergerste mit Ausnahme des Saatgutes restlos abzuliefern sei; die nach den noch ausstehenden Bestimmungen den Landwirten zu belassenden Mengen sollten ausschließlich der Sommergerste entnommen werden.

In letzter Zeit mehren sich aber die Eingaben von Kommunalverbänden, welche darauf hinweisen, daß ein Teil der Landwirte ihres Bezirks zwar Wintergerste, aber überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange Sommergerste angebaut habe. Mit Rücksicht hierauf sind die Kommunalverbände ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung der nötigen Vorsicht in solchen Fällen den in Frage kommenden Landwirten zu gestatten, daß sie einstweilen außer dem Saatgut und der zur Ernährung der Selbstversorger bis 30. September d. J. freigegebenen Menge noch einen weiteren Teil ihrer Wintergerste einstweilen nicht zur Ablieferung bringen, bis der Bundesrat über die den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern zu Futterzwecken zu belassenden Mengen Bestimmung getroffen haben wird.

Im übrigen wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Tageskopfmenge vorläufig nur bis Ende September beschlossen worden ist; ob sie über diesen Zeitpunkt hinaus wird beibehalten werden können, wird ganz von dem Ausfall der Ernte abhängen.

Oels, den 4. August 1917.

Auf Grund der §§ 2 und 17 der Verordnung vom 28. Juni 1917 über Kartoffelversorgung wird für den Kreis Oels folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Oels ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses gestattet.

§ 2.

Auch der Versuch der Zuwiderhandlung ist strafbar. Außerdem werden Kartoffeln, die widerrechtlich aus dem Kreise Oels ausgeführt worden sind oder deren Ausfuhr versucht wird, zugunsten des Kreises Oels ohne Zahlung einer Entschädigung eingezogen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 7. August d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 16. Juli d. J. (Kr. Bl. S. 195) außer Kraft gesetzt.

Der Kreisausschuß.

Oels, den 6. August 1917.

Höchstpreise für Blaubeeren und Preißelbeeren.

Auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 3. Juni 1917 über Höchstpreise für Obst in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise nebst seinen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen werden nachstehende Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

Die mitangeführten Erzeugerhöchstpreise hat die Preiskommission bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

	Erzeuger-	Groß- handels-	Klein- handels-
	Höchstpreise		
	Pf.	Pf.	Pf
Preißelbeeren . .	40	50	70
Blaubeeren . . .	35	45	70

Diese Preise gelten für je 1 Pfund marktfähiger Ware und treten am 7. August 1917 in Kraft. Die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Blaubeeren der Verordnung vom 30. Juli 1917 werden hiermit aufgehoben.

Uebertretung der Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Königliche Landrat.

Oels, den 3. August 1917.

Nachtrag zu § 6 der Ordnung vom 30. Juli 1917 (Kreisblatt Seite 207).

Bei längeren Reisen, bei denen die Abmeldung aus der bisherigen Versorgung zu erfolgen hat, sind den Reisenden unter Einziehung der in ihrem Besitze befindlichen örtlichen Brotmarken Reichsreisebrotmarken bis zur Dauer von drei Monaten auszuhändigen bezw. gegebenenfalls nachzusenden, auch wenn eine noch längere Reisedauer behauptet wird; in der Abmeldebescheinigung ist der Zeitraum, für den Reichsreisebrotmarken ausgehändigt sind, zu vermerken.

Bei dauerndem Wechsel des Aufenthalts (Umzug) sind dem Wegziehenden auf Wunsch Reisebrotmarken für eine kurze Frist unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in die Abmeldebescheinigung auszuhändigen. Hierzu bemerke ich folgendes: Einige Ortsausschüsse haben Reisenden Abmeldebescheinigungen erteilt, ohne sie für längere Zeit mit Reichsreisebrotmarken zu versehen. Dies läuft den bestehenden Bestimmungen zuwider, und die Reichsgetreidestelle ist nicht in der Lage, den Kommunalverbänden, in denen die betreffenden Personen zugereist und in denen sie auf Grund der Abmeldebescheinigungen mit örtlichen Brotmarken versehen worden sind, den Bedarfsanteil entsprechend zu erhöhen. Diese Kommunalverbände sollen daher den Reisenden bekanntgeben, daß sie von einem bestimmten Zeitpunkte an kommunale Brotkarten nicht mehr erhalten können, sondern sich von dem Kommunalverbande, aus dessen Lebensmittelversorgung sie abgemeldet sind, mit Reisebrotmarken versehen lassen müssen.

Oels, den 2. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnung hiermit bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Aepfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
gez. von Tilly.

Oels, den 5. August 1917.

Bekanntmachung
betreffend Einkauf von Flachs aller Arten.

Auf Vorschlag der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W. 56, Markgrafenstraße 36, ist vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Berlin, der Kaufmann Oskar Freund in Oels zum amtlichen Aufkäufer der vorhandenen Flachsbestände ernannt. Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmt und darf nur an diesen Aufkäufer abgegeben werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, den Namen des Flachsaufkäufers in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Für den eigenen Bedarf der Landwirte dürfen die selbst ausgearbeiteten Flächse nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Gruppe W. III, Berlin, Karl Bedemannstraße 3, zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Genehmigung eingeholt worden ist.

Berlin, den 3. Juli 1917.

Aus der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 581) wird folgendes bekannt gegeben:

§ 1.

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden.

Beim Verkaufe von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster dürfen folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden, wenn die Lieferung erfolgt:

im Juli 1917 16 Mark
im August 1917 17 Mark
nach dem 31. August 1917 19 Mark.

Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind.

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkaufe darf insgesamt ein Zuschlag von 2 Mark einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 2.

Beim Verkaufe von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff) 3,50 Mark für ½ Kilogramm;

beim Verkauf durch den Händler an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 3,75 Mark für ½ Kilogramm;

beim Verkauf durch den Händler an den Verbraucher in Gemeinden, die bis zu 100 000 Einwohner zählen, 4 Mark für ½ Kilogramm, in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, 4,25 Mark für ½ Kilogramm.

Verkauft der Züchter oder Mäster unmittelbar an den Verbraucher, so darf der Preis bis auf 3,75 Mark für ½ Kilogramm, beim Verkauf in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, bis auf 4 Mark für ½ Kilogramm erhöht werden.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch den Züchter oder Mäster ist vom 25. November 1917 ab bis auf weiteres verboten.

§ 4.

Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem vorgeschriebenen Muster*) (Schlußschein) in zwei Ausführungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahres, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde- oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

---

*) Die Formulare sind in der A. Ludwigschen Druckerei zu haben.

Oels, den 3. August 1917.

76 Zentner Knochenkraftfutter sind zu verteilen. Anmeldungen bis 15. August.

Oels, den 6. August 1917.

Die Kohlenhändler weise ich nochmals auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 25. Juli d. J. — Kr. Bl. S. 212 — hin und ersuche mit dem Hinweis auf die auf Zuwiderhandlungen stehenden Strafen um sofortige Einsendung der Wochenlisten.

Die Händler in Oels haben die Anzeige sowohl an den Magistrat als an mich zu erstatten.

Oels, den 5. August 1917.

Für den **Verkehr mit Stroh** sind die Verordnungen vom 23. November 1916 (R. G. Bl. S. 1288) und vom 8. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 493) maßgebend.

Oels, den 6. August 1917.

Kriegsersatz- und Landsturmmusterungsgeschäft.

In nächster Zeit soll eine Nachmusterung derjenigen Wehrpflichtigen stattfinden, die bei der letzten Gestellung die Entscheidung „zeitig kr. u. (**zeitig** kriegsunbrauchbar) 4 Monate" erhalten haben.

Die Ortsbehörden wollen mir alsbald Anzeigen über die inzwischen in Zu- oder Abgang gekommenen Personen der Jahrgänge 1893—1899 unter Beifügung des Musterungsausweises einreichen. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß **nur zeitig** kriegsunbrauchbare Wehrpflichtige in Frage kommen. Personen, deren Entscheidung mit dem Worte **dauernd** beginnt, sind außer Betracht zu lassen.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.
Königliche Landrat.

Oels, den 27. Juli 1917.

Auskunftserteilung in Versorgungsangelegenheiten.

Bei der Versorgungsabteilung des Bezirkskommandos in Oels, Blücherstraße 1, Erdgeschoß, Zimmer 2 finden an jedem Sonntag von 10 bis 12 Uhr vormittags Sprechstunden statt, in denen Auskunft erteilt wird über: Versorgungsansprüche, Hinterbliebenenversorgung, Kapitalabfindung, Zuwendungen aus Kapitel 84 a (Zusatzrenten).

Königliches Bezirkskommando.

Oels, den 2. August 1917.

Betrifft Jungmannen.

Sämtliche zum Frühdrusch kommandierten Jungmannen sind gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Bei der Unfallversicherung ist Meldung innerhalb einer Woche, bei Todesfall innerhalb 24 Stunden an die Allianz-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin zu erstatten. Der Arzt ist spätestens am zweiten Tage zuzuziehen und hat binnen einer Woche einen vorläufigen und nach Abschluß der ärztlichen Behandlung einen Schlußbericht einzusenden. Bei der Haftpflichtversicherung ist spätestens innerhalb einer Woche die Anzeige an die obengenannte Versicherungsanstalt einzureichen.

Kreis-Getreidestelle.

Breslau, den 19. Juli 1917.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich diesem in gefahrbringender Weise zu nähern sowie im Walde einschließlich der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 30 Meter zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht auf die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

§ 2.

Wer das Verbot des § 1 übertritt oder zu seiner Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, mit dem 31. Oktober 1917 außer Kraft.

Der stellv. Kommandierende General
von Heinemann,
Generalleutnant.

Breslau, den 24. Juli 1917.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
von Walther,
Generalmajor.

Der Königliche Landrat.
J. V.: **von Neuhaus.**

B. Bekantmachungen anderer Behörden.

Reesewitz, den 31. Juli 1917.

Unter den Schwarzviehbeständen des Bauergutsbesitzers Karl Wagner in Galbitz ist Rotlauf ausgebrochen.

Gehöftsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Ludwig.

Reesewitz, den 3. August 1917.

Die Rotlaufseuche unter den Schweinen der Gutsbesitzer Stolper und Blasche in Galbitz ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.
Ludwig.

Nieder Wabnitz, den 3. August 1917.

Unter den Schweinebeständen des Stellenbesitzers Reinhold Späthe aus Wabnitz ist angeblich Rotlauf ausgebrochen. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Oels, den 6. August 1917.

Entwässerungsgenossenschaft zu Strehlitz.

Zu der auf

Sonntag, den 26. d. Mts., nachm. 4 Uhr

im Kochschen Gasthause in Strehlitz anberaumten Generalversammlung werden die Genossenschaftsmitglieder hiermit eingeladen.

Tagesordnung: Erweiterung der Entwässerungsanlage und Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorsitzende.
Scupin.

Für Gemeinde- u. Gutsverwaltungen!

Vorschriftsmäßige
Abmeldungen aus der
Lebensmittelversorgung
zu haben in
A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co.

! Forderungs-Nachweis !
für Kriegsgefangene
Titel- und Einlegebogen
sind wieder vorrätig
Geschäftsstelle der „Lokomotive"